



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Sitzungstermin: Montag, 13.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:27 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A.

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Heigl, Stefan
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Lutz, Erich
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Schiele, Thomas
Singer-Prochazka, Irmgard

Vertretung für: Herrn Stefan Hummel

Verwaltungsmitarbeiter

Hutschenreiter, Sandra
Küppersbusch, Boris
Seyßler, Sebastian

Presseteilnehmer

Weizenegger, Eva (Friedberger Allgemeine)

Abwesende:**Mitglieder**

Hummel, Stefan

Entschuldigt

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Abwesend

Neumeir, Armin

Abwesend

Sedlmeir, Richard

Abwesend

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2023
3. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Hostels mit Betreiberwohnung und Tiefgarage, Frühlingstraße 26
Vorlage: 2022/4997-03
4. Tektur zur Eingabeplanung: Errichtung einer Garage, Lechstraße 1
Vorlage: 2021/4528-01
5. Bauantrag: Errichtung einer 20KV-Schaltstation, Hermann-Löns-Straße 64
Vorlage: 2023/5293
6. Bauantrag: Einbau von Gauben und Überdachung einer gewerblichen Einheit, Johann-Lipp-Straße 6
Vorlage: 2023/5296
7. Bauantrag: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen, Augsburgener Straße 53
Vorlage: 2023/5298
8. Mitteilung von Bauvorhaben, die der Genehmigungsbehörde bereits zugeleitet sind.
Vorlage: 2023/5302
9. Antrag auf Änderung der Ausschilderung zum Parken am Schulzentrum und der Zufahrt über die Schulstraße
Vorlage: 2023/5294
10. Antrag auf ein Haltverbot (Feuerwehrezufahrt) in der Geißweinstraße 3
Vorlage: 2023/5305
11. Vergabe des Jahresleistungsverzeichnisses für Kanalunterhaltsarbeiten
Vorlage: 2023/5292

12. Bekanntgabe offener Anfragen aus vorheriger Sitzung
 - 12.1. Anfrage 1 durch MGR Lutz: Fahrbahnmarkierungen in der Tunnelstraße
Vorlage: 2023/5260
 - 12.2. Antwort zur Anfrage des MGR Lutz bzgl. Umsetzungsstand verkehrsrechtliche Maßnahmen am Schulzentrum
Vorlage: 2023/5253-02
 - 12.3. Bekanntgabe zu Anfrage 3 durch MGR'in Singer-Prochazka vom 16.01.2023: Baumfällung in der Bahnhofstraße
Vorlage: 2023/5261
 - 12.4. Bekanntgabe zur Anfrage 3 durch MGR'in Singer-Prochazka vom 17.11.2022: Feuerwehrfahrt Münchener Straße 37
Vorlage: 2022/5171-02
13. Bekanntgaben
14. Anfragen
 - 14.1. Anfrage 1 durch MGR Lutz: Beleuchtung der Amberieuhalle und des Skaterplatzes
Vorlage: 2023/5322
 - 14.2. Anfrage 2 durch MGR Bachmeir: Windkraft-Konzentrationsflächen
Vorlage: 2023/5323
 - 14.3. Anfrage 3 durch MGR Resch: Beleuchtung im Hort 1
Vorlage: 2023/5324
 - 14.4. Anfrage 4 durch MGR Heigl: defekte öffentliche Toilette am Marktplatz
Vorlage: 2023/5325
 - 14.5. Anfrage 5 durch MGR Kuhnert: Beleuchtung der Wertstoffsammelstelle
Vorlage: 2023/5326
 - 14.6. Anfrage 6 durch MGR Schiele: Sachstand Verkäufe im Gewerbepark Mering West
Vorlage: 2023/5327

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Mayer begrüßt die anwesenden Mitglieder und eröffnet die 31. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses um 19:30 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und verliest die Tagesordnung.

Er teilt mit, dass der ursprüngliche TOP 7 - Bauantrag: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen, Augsburgener Straße 53 von der Tagesordnung genommen wird, da der Bauantrag im Vorfeld der Sitzung schriftlich zurückgenommen wurde.

Alle Mitglieder haben die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen form- und fristgerecht erhalten.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2023

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen/nichtöffentlichen Niederschrift der 30. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 16.01.2023.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der letzten Bau- und Planungsausschusssitzung werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben zum Bau eines Hostels auf dem Gewerbegrundstück in der Frühlingstraße 26 wurde bereits dreimal im Bau- und Planungsausschuss in verschiedenen Planvarianten behandelt, zuletzt am 12.12.2022. Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig nicht erteilt, da die Nutzung als „Hostel mit geringer Serviceleistung“ aus Sicht des Bau- und Planungsausschusses hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Art des Wohnens, nicht gewerblich) im Gewerbegebiet Nr. 15 „Südlich der Wendelsteinstraße“ nicht zulässig ist.

Bei der weiteren Prüfung der Planunterlagen hat das Landratsamt nun festgestellt, dass das Vorhaben auch das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht einhält. Die GRZ I+II beträgt nicht wie angegeben und zulässig 0,8, sondern 0,8033 und überschreitet somit das zulässige Maß um 0,0033. Das Landratsamt hat zudem entgegen der Aussage des Planers festgestellt, dass das Dachgeschoss doch ein Vollgeschoss im baurechtlichen Sinne darstellt (zulässige Geschossfläche über 2,30 Meter lichte Höhe = 216 m², tatsächliche Fläche = 247 m²). Damit weist das geplante Gebäude 3 Vollgeschosse auf, zulässig sind laut Bebauungsplan allerdings nur 2 Vollgeschosse.

Das Landratsamt hat den Markt Mering nun schriftlich zur Stellungnahme aufgefordert, ob hinsichtlich der GRZ und der Vollgeschossigkeit Befreiungen erteilt werden können.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|--|
| Eingang: | 10.02.2023 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | keine (Fiktions)frist, da erneute Behandlung |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 17.04.2023 |

III. Nachbarbeteiligung

Die Nachbarunterschriften der Eigentümer der vier Nachbargrundstücke wurden nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Südlich der Wendelsteinstraße“.

Zumindest die Überschreitung der Geschossigkeit dürfte nach Auffassung der Verwaltung einen Grundzug der Planung darstellen. Eine Befreiung von den Bebauungsplanfestsetzungen scheidet nach § 31 Abs. 2 BauGB aus, da Befreiungen nur erteilt werden können, wenn die Grundzüge der Planung dadurch nicht verletzt werden.

Bezüglich den Bedenken hinsichtlich einer wohnlichen Nutzung war das Landratsamt im Kontakt mit dem Architekten (siehe E-Mail im Anhang). Der Architekt versicherte gegenüber dem Landratsamt eine maximale Verweildauer der Gäste von 14 Tagen, im Durchschnitt 1-7 Tage. Das Landratsamt erachtet dies als glaubwürdig und setzt daher das Hostel mit einer klassischen Hotelnutzung gleich, welche auch in einem Gewerbegebiet hinsichtlich der BauNVO zulässig ist. Eine Überprüfung wird bzw. kann aber laut Landratsamt nicht stattfinden, da das Gegenteil wohl nicht beweisbar ist.

Daher würde das Landratsamt auch eine Genehmigung erteilen und dabei auch ggf. das gemeindliche Einvernehmen ersetzen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung eine Befreiung von der Gemeinde erteilt wird oder der Bauherr diesbezüglich bebauungsplankonform umplant.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Beschluss zum Vorhaben vom 12.12.2022 wird wie folgt ergänzt:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt darüber hinaus das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB nicht, da das Vorhaben neben der Art der baulichen Nutzung auch hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung (Überschreitung zulässige GRZ und zulässige Vollgeschossigkeit) nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 15 „Südlich der Wendelsteinstraße“ entspricht. Eine Befreiung kann gemäß § 30 Abs. 2 BauGB nicht erteilt werden, da nach Auffassung der Verwaltung durch die notwendigen Befreiungen die Grundzüge der Planung berührt werden.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob eine Bebauungsplanänderung möglich ist, um dem Planungswillen der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan Stand: Oktober/November 2022
- letzter Beschlussbuchauszug vom 12.12.2022
- Schriftverkehr LRA-Planer vom 21.01.2023

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Mit Bauantrag vom 25.08.2021 hat der Antragsteller die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Lechstraße 1 beantragt. Der Bau- und Planungsausschuss hat zu dem Vorhaben am 13.09.2021 mit 11:1 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Mittlerweile wurde das Gebäude errichtet und durch das Vermessungsamt Aichach eingemessen. Dabei stellte sich heraus, dass die Positionierung der Fertiggaragen auf dem Grundstück geringfügig von der beantragten Position abweicht. Mit der vorliegenden Tektur wird daher die Lageänderung der Garage beantragt.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 20.02.2023 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 20.04.2023 |
| Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: | 17.04.2023 |

III. Nachbarbeteiligung

Es sind drei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vorhanden. Diese wurden im Rahmen der Tektur nicht erneut beteiligt. Beim ursprünglichen Bauantrag hat der östlich angrenzende Nachbar zugestimmt, der jedoch durch das Bauvorhaben auch als einziger betroffen ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gegenüber dem ursprünglichen Antrag ist die Garage nun um 0,67 cm weiter Richtung Süden verrutscht. Außerdem wurde bei der Vermessung festgestellt, dass die Fertiggarageneinheit statt 7,56 m nur 7,51 m breit ist. Die Länge der Garage beträgt tatsächlich 8,73 m statt wie im Vorantrag 8,65 m.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 72 „Östlich der Schloßmühlstraße“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen zum Tekturantrag nach § 36 BauGB, da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72 „Östlich der Schloßmühlstraße“ einhält und es sich im Übrigen nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Auszug aus dem Sitzungsbuch – BPA vom 13.09.2021
- Ansichten/Schnitt/Grundrisse
- Lageplan ALT
- Lageplan NEU mit geänderten Maßen

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Schaltstation. Das geplante Gebäude ist 9,74 m lang und 4,08 m breit und erhält ein Satteldach. Die Firsthöhe liegt bei 4,18 m. Die Entsorgung des Dachflächenwassers erfolgt mittels Versickerung, die Versickerungsfähigkeit wurde mittels Bodenuntersuchung geprüft und nachgewiesen.

Laut Antragsteller wird die Schaltstation aus folgenden Gründen notwendig (stichpunktartige Zusammenfassung):

- Anpassung des örtlichen Stromnetzes an die veränderte Energielandschaft
- früher erfolgte der Energiefluss von wenigen großen zentral gelegenen Erzeugungsanlagen zu den Verbrauchern
- heute wird Energie von vielen dezentralen Kleineinheiten erzeugt (PV-Anlagen, Wind, Biogas), das regionale Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch wird mittels Schaltstationen gesteuert
- Schaltstationen dienen der gleichmäßigen regionalen Verteilung des der Verbrauchsebene überlagerten Mittelspannungsnetzes
- die Schaltstation verteilt die Energie über mehrere angeschlossene Leitungen und dient der erhöhten Versorgungssicherheit im Ortsbereich bei Ausfall einzelner Leitungen oder witterungsbedingtem Erzeugungsausfall.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 01.02.2023 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 01.04.2023 |
| Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: | 17.04.2023 |

III. Nachbarteiligung

Es liegt ein Nachbargrundstück im baurechtlichen Sinne vor (Landwirtschaftsfläche), der Eigentümer hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Rechtliche/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist im Außenbereich zulässig, da es sich bei einer Anlage, die der öffentlichen Energieversorgung dient, um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die für das Vorhaben notwendige Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB, da es sich bei dem Vorhaben um ein im Außenbereich zulässiges Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Eingabeplan

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Im Jahr 2004 wurde die Umnutzung des ehemaligen Einfamilienhaus in der Johann-Lipp-Straße 6 in gewerbliche Büroflächen baurechtlich durch das Landratsamt genehmigt. Hierfür war eine Ausnahme hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Büro im allgemeinen Wohngebiet) notwendig. Die gewerbliche Büronutzung soll erhalten bleiben, allerdings wird nun mehr Arbeitsfläche benötigt, daher sollen im Dachgeschoss 3 bislang vorhandene, kleine Spitzgauben entfernt werden und durch jeweils eine große Gaube auf der Ostseite und eine kleine Gaube auf der Westseite ersetzt werden. Die kleine Gaube auf der Westseite soll 1,93 Meter breit und 1,08 Meter hoch werden. Die größere Gaube auf der Westseite soll 6,50 Meter breit und 1,145 Meter hoch (Ansichtsfläche 7,44 m²) werden. Vor der Bestandsgarage an der westlichen Grundstücksgrenze soll zudem ein Vordach über dem bestehenden Stellplatz mit einer Tiefe von 2,98 Meter Tiefe (+0,50 Meter Vordach) erstellt werden. Auch die im Plan als Stellplätze PKW 5 + PKW 6 + hälftig PKW 7 sollen mit einem Vordach überdacht werden (Solarcarport).

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 30.01.2023 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 30.03.2023 |
| Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung: | 17.04.2023 |

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt fünf baurechtliche Nachbargrundstücke. Das westlich an das Baugrundstück angrenzende Grundstück befindet sich ebenfalls im Eigentum des Bauherrn. Die weiteren Nachbarn haben dem Vorhaben alle zugestimmt, die Nachbarunterschriften sind somit vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 „Alter Sportplatz“. Laut der Festsetzung des § 5 Abs. 6 darf die Summe der Längen der Dachaufbauten nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge des Daches betragen. Bei einer Gesamtdachlänge von tatsächlich 14,8 Meter ergibt sich eine maximale Gaubenlänge von 4,93 Meter, die geplante Gaube mit wie erwähnt 6,50 Meter Breite überschreitet somit die zulässige Länge um 1,57 Meter.

Der Architekt beantragt deshalb eine Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes. Als Begründung gibt der Architekt an, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits breitere Gauben vorhanden sind und führt auch „Bezugsobjekte“ aus. Bei der Überprüfung dieser Bezugsobjekte anhand alter Eingabepäne hat die Verwaltung festgestellt, dass bei einem Teil dieser Gebäude die Gaubenlängen 1/3 der gesamten Firstlänge zum Teil tatsächlich geringfügig überschritten sind. Eine Überschreitung in diesem Umfang konnte aber bei Gauben nicht festgestellt werden, hier handelt es sich oftmals um Gebäude mit einem Giebel, welche aber nicht als Dachaufbauten zählen und demnach nicht unter die Festsetzung § 5 Abs. 6 fallen.

Ein Teil dieser Anträge wurden im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO beantragt und nicht beanstandet, ein Teil wurde baurechtlich im Genehmigungsverfahren durch das Landratsamt genehmigt, laut Genehmigungsbescheid wurden allerdings explizit keine Befreiungen erteilt. Laut Aussage des Architekten/Bauherrn würde das Landratsamt diese Überschreitungen trotzdem als Referenzen anerkennen. Eine Befreiung wäre gemäß § 31 Abs. 2 BauGB grundsätzlich möglich, da keine Grundzüge der Planung berührt sind, die Befreiung wäre städtebaulich vertretbar.

Die GRZ I von 0,26 (zul. 0,4) erhöht sich wie auch die GRZ I+II nicht und entspricht somit den Vorgaben des Bebauungsplanes. Auch die Geschossflächenzahl von 0,42 (zul. 0,5) erhöht sich nicht, der Planer versichert, dass auch nach dem Einbau der größeren Gauben das Dachgeschoss kein Vollgeschoss im baurechtlichen Sinne wird. Dies wird im weiteren Verfahren noch vom Landratsamt geprüft. Im Gebäude sind nach dem Umbau nach wie vor 7 Bürozimmer vorhanden, durch den Gaubeneinbau ergibt sich im Dachgeschoss eine Flächenmehrung von 79,98 m² auf 84,09 m² (+4,11 m²). Gemäß Genehmigungsbescheides des Landratsamtes mussten damals 7 Stellplätze hergestellt werden, diese sind auch nach wie vor vorhanden. Die gesamte Bürofläche erhöht sich von 152,87 m² auf 156,98 m², da die Stellplatzsatzung jedoch nur je 30 m² Fläche einen zusätzlichen Stellplatz fordert, wäre ein zusätzlicher Stellplatz unter Anrechnung des Bestandes erst ab 180 m² Bürofläche zu erbringen. Somit entsteht nach dieser Berechnung kein zusätzlicher Stellplatzbedarf. Bei tatsächlicher Notwendigkeit könnte auch die Fläche im Südwesten noch als zusätzlicher Stellplatz genutzt werden.

Gemäß § 6 der Satzung sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Garagen darüber hinaus auch innerhalb der speziellen Garagenbauflächen zulässig. Der Stellplatz an der Westseite, welcher nun überdacht werden soll, befindet sich vollständig innerhalb eines Garagenbaufensters und entspricht somit den Vorgaben des Bebauungsplanes. Mit der hinterliegenden Garage beträgt die Länge der Grenzanbauten an der Westgrenze dann genau 9,00 Meter, die Grenzanbauten der BayBO von 9 Meter einseitig und 15 Meter allseitig sind somit ebenfalls eingehalten.

Die geplante Solarüberdachung für die Stellplätze 5 + 6 + teilweise 7 befindet sich jedoch vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Zur Umsetzung ist hier eine Befreiung von der Festsetzung § 6 Abs. 1 + 2 notwendig. Bei den Stellplätzen handelt es sich um Bestandsstellplätze, die ohne baulichen Anlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig waren bzw. sind. Es werden somit keine zusätzlichen Grundstückszufahrten geschaffen. Während Stellplätze auch wie hier direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche ohne Stauraum zulässig sind, ist bei einem Carport grundsätzlich ein Stauraum von 3 Metern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GaStV (Garagen- und Stellplatzverordnung) einzuhalten. Auch dieser Vorschrift widerspricht der geplante Carport. Da es sich bei der Verkürzung des erforderlichen Stauraums um eine bauordnungsrechtliche Vorschrift handelt, ist für eine Abweichung ausschließlich das Landratsamt Aichach-Friedberg zuständig. Da für die Entscheidung über eine Befreiung dieser Festsetzung des Bebauungsplanes bzw. einer Abweichung von der Stauraumtiefe hauptsächlich verkehrsrechtlich relevante Belange maßgebend sind, wurde die örtliche Straßenverkehrsbehörde um Stellungnahme gebeten. Seitens der Straßenverkehrsbehörde werden bestehen hinsichtlich des geplanten Carports keine Bedenken (siehe Schreiben vom 24.02.2023), somit ist auch eine Befreiung/Abweichung bezüglich des Carports vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag nicht und erteilt keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Am Alten Sportplatz“ hinsichtlich der Überschreitung der Gaubenlänge mit einem Maß von 1,57 m gemäß § 5 Abs. 6. Die Befreiung wird nicht erteilt, da diese Überschreitung als zu massiv angesehen wird und Präzedenzfälle ausgeschlossen werden sollen.

Der Bau- und Planungsausschuss stellt eine Befreiung zur Errichtung des südöstlichen Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb des Garagenbau-fensters gemäß § 6 Abs. 1 + 2 in Aussicht.

Der Bau- und Planungsausschuss bringt keine Einwände gegen eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften durch das Landratsamt bezüglich des vollständigen Entfalls des Stauraumes (§2 Abs. 1 GaStV) zwischen Carport und öffentlicher Verkehrsfläche vor, da verkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan, Eingabeplan
- Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt:

**Der nachfolgende TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt bzw. nicht mehr be-
schlussmäßig behandelt, da der Bauantrag im Vorfeld schriftlich zurückgenommen
wurde.**

I. Beschreibung des Vorhabens

Auf dem Baugrundstück soll ein bestehendes ehemaliges Landwirtschaftsgebäude abgebrochen werden. Stattdessen sind zwei Mehrfamilienhäuser geplant, die jeweils eine eigene Tiefgarage erhalten, welche jedoch über eine gemeinsame Zufahrt erschlossen werden. Die Gebäude werden mit Satteldach und 43° Dachneigung geplant. Die Gesamthöhe liegt laut Bauantrag bei beiden Gebäuden bei 12,50 m. Beide Häuser werden mit drei Vollgeschossen ausgeführt, wobei das dritte Vollgeschoss jeweils im Dachgeschoss liegt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt zu beiden Gebäuden über die bereits bestehende Zufahrt an der Augsburgers Straße.

II. Fiktionsfrist

| | |
|--|------------|
| Eingang: | 16.02.2023 |
| Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB: | 16.04.2023 |
| Nächste Bau- und Umweltausschusssitzung: | 17.04.2023 |

III. Nachbarbeteiligung

Es liegen drei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinn vor. Sämtliche Nachbarn hatten dem Vorhaben ursprünglich durch Unterschrift zugestimmt. Ein nördlich angrenzender Nachbar hat seine Unterschrift jedoch nachträglich widerrufen und schriftliche Einwände vorgebracht (siehe E-Mail vom 09.02.2023).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 68 „Am Scherberg“. Es ist zulässig, wenn es die Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält und sich darüber hinaus nach § 34 BauGB einfügt.

Das Vorhaben liegt im Festsetzungsbereich ÜG2 des Bebauungsplanes. Hierfür gelten die nachfolgenden Festsetzungen, auf deren Einhaltung das Vorhaben überprüft wurde:

| Art der Festsetzung | Vorgabe Bplan | Tatsächlich laut Bauantrag |
|---------------------------------|----------------------------|--|
| Grundflächenzahl | 0,6 | 0,31, somit eingehalten |
| Geschoßflächenzahl | 1,2 | 0,9, somit eingehalten |
| Wandhöhe | 7,00 ab OK FFB | Haus 2 6,80 m (somit eingehalten) bei Haus 3 wurde der untere Bezugspunkt falsch gewählt, Höhe bemaßt mit 6,91 m, tatsächlich aber ab OK FFB 7,41 m, somit nicht eingehalten |
| Gesamthöhe | 12,50 m ab OK FFB | Haus 2 12,50 m (somit eingehalten bei Haus 3 wurde der untere Bezugspunkt falsch gewählt, Höhe bemaßt mit 12,50 m, tatsächlich aber ab OK FFB 13,0 m, somit nicht eingehalten |
| Maximale Zahl der Vollgeschosse | II + D | II + D, somit eingehalten |
| Dachform | SD, PD, WD, ZD mit 10 - 48 | SD mit 43°, somit eingehalten |
| Anzahl WE | Pro Gebäude max. 8 WE | Haus 2 = 6 WE, somit eingehalten Haus 3 = 8 WE, somit eingehalten |

Neben den Festsetzungen sind auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Hier zeigt sich folgendes Ergebnis:

| Vorschrift/Prüfkriterium | Ergebnis der Prüfung |
|--|--|
| Einfügegebot nach § 34 BauGB, hier Art der Nutzung | Die nähere Umgebung ist von Wohnen geprägt, wobei auch ein aktiver Landwirtschaftsbetrieb hier noch ansässig ist. Das Bauvorhaben als Wohngebäude fügt sich daher nach der Art der Nutzung nach § 34 BauGB ein. |
| Abstandsflächen | Nach § 2 Abs. 3 des Bebauungsplanes wird die Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO ermittelt, die gemeindliche Satzung findet keine Anwendung. Der Bauherr beantragt eine Abweichung von den Abstandsflächen, da sich diese zwischen den beiden Gebäuden im Bereich der TG-Abfahrt geringfügig überlagern. Über die Abweichung entscheidet allein die Bauaufsichtsbehörde. |
| Stellplätze | Der Bauherr hat eine Stellplatzberechnung beigefügt, die von der Verwaltung geprüft wurde und der aktuell noch gültigen Satzung entspricht. Demnach werden für beide Gebäude incl. der Besucherstellplätze insgesamt 25 Stellplätze benötigt. Der Bauherr errichtet 8 oberirdische Stellplätze und 18 in der Tiefgarage, somit also 26 Stück und einen mehr als benötigt. Nachdem 8 Stellplätze oberirdisch errichtet werden entspricht dies auch der Vorgabe, wonach 25 % der Stellplätze bei der Errichtung von Tiefgaragen oberirdisch errichtet werden müssen. Der Stellplatznachweis ist erfüllt. |
| Spielplatz | Der Bauherr hat einen Spielplatz mit einer Fläche von 50 m ² eingeplant. Nach unserer Satzung würde er jedoch aufgrund der Wohnflächen eine Fläche von 66,84 m ² benötigen. Dies wurde dem Bauherren so mitgeteilt, aktuell lag jedoch noch keine geänderte Planung vor. Aufgrund der Platzverhältnisse sollte jedoch ausreichend Platz für eine Vergrößerung des Spielplatzes vorhanden sein. Der Spielplatznachweis ist momentan nicht erfüllt. |
| Wasserversorgung | Laut Stellungnahme des Wasserwerks ist eine ausreichende Trinkwasserversorgung über die Wasserleitung in der Augsburg- |

| | |
|------------------------------------|--|
| | ger Straße gegeben. Da das Grundstück jedoch bereits für das bestehende Gebäude ausreichend erschlossen ist, hat der Bauherr die Kosten für den weiteren Anschluss komplett zu übernehmen, hierfür wird die Verwaltung mit dem Bauherren eine Sondervereinbarung zur Kostenübernahme schließen. |
| Löschwasser | Da dem Wasserwerk für den Bereich keine ausreichende Datengrundlage vorliegt, hat der Bauherr mittels einer Ergiebigkeitsmessung durch ein Fachbüro nachzuweisen, dass die im öffentlichen Netz vorhandenen Löschwassermenge ausreicht. Bis zur Vorlage dieses Messergebnisses kann die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Löschwasser derzeit nicht bestätigt werden. |
| Zufahrt, verkehrliche Erschließung | Laut unserer Straßenverkehrsbehörde erfolgt die Zufahrt über die bestehende Hofeinfahrt direkt auf die Staatsstraße, somit wäre das staatliche Bauamt durch die Baugenehmigungsbehörde am Verfahren zu beteiligen. Die Belange des Marktes Mering werden nicht berührt. |
| Entwässerung | Der Eingabeplanung liegt kein Entwässerungsplan bei, so dass dieser nicht geprüft werden konnte. Der Entwässerungsplan wurde über das Landratsamt nachgefordert, liegt aber aktuell noch nicht vor. Bis zur Vorlage des Entwässerungsplanes kann die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Entwässerung nicht bestätigt werden. |

Ergebnis:

- Haus 3 überschreitet die Wand- und Gesamthöhe, da der untere Bezugspunkt im Bauantrag aktuell nicht korrekt dargestellt wurde.
- Da aktuell noch kein Entwässerungsplan vorliegt, kann derzeit noch nicht bestätigt werden, dass die Erschließung im Sinne des § 34 BauGB gesichert ist. Dies gilt auch für die derzeit noch nicht vorliegende Messung der Löschwassermenge.
- Der Spielplatz ist zu klein und entsprechend den Vorgaben der Spielplatzsatzung einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
 Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
 Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Anlage/n:

- gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan
- Nachbareinwand
- interne Stellungnahme(n)

Sachverhalt:

Inhalt des Berichtes:

Nach § 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates sind Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren, Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 bei Zustimmung aller Nachbarn, einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen bei Nachbarzustimmung und Bauanträge mit genehmigtem Vorbescheid durch die Verwaltung zu entscheiden.

Folgende Vorhaben wurden seit dem 01.01.2023 an das Landratsamt Aichach-Friedberg weitergeleitet:

a) Vorhaben im Genehmigungsverfahren:

1. Anbau von 4 SB-Waschanlagen mit Containern, Ohmstraße 5

b) Vorhaben der Gebäudeklassen 1 und 2 und einfache bauliche Anlagen einschließlich Änderungen und Erweiterungen:

-/-

**TOP 9 Antrag auf Änderung der Ausschilderung zum Parken am Schulzentrum
und der Zufahrt über die Schulstraße
Vorlage: 2023/5294**

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wird beantragt, die Parkplätze in der Amberieustraße bzgl. der zeitlichen Nutzung an aktuelle Notwendigkeiten anzupassen. Aktuell gibt es in diesem Bereich beginnend ab Ende Fröbelstraße/Übergang in die Amberieustraße in den östlichen Parkbuchten 3 Parkplätze mit eingeschränktem Haltverbot im Zeitraum von 7-8 Uhr sowie 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Daran schließen sich 14 Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung an. Zudem befinden sich auf der Westseite der Fahrbahn 4 Haltverbote, frei für Lehrer.

Um das Bringen und Abholen der Schulkinder mittels privater Fahrzeuge sicherer und effizienter zu machen, scheint es zielführend, vermehrte Möglichkeiten zum Halten anbieten zu können, als dies bislang der Fall ist. Beantragt wird daher, die 14 Plätze in den östlichen Parkbuchten analog zu den bereits ersten 3 Parkplätzen im Zeitraum von 7-8 Uhr und 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr als eingeschränkte Haltverbote auszuweisen. In der übrigen Zeit kann hier zeitunabhängig geparkt werden.

Ergänzend wird beantragt, die auf der westlichen Fahrbahnseite ausgewiesenen 4 Haltverbotsplätze (frei für Lehrer) in ein eingeschränktes Haltverbot mit den Zeiträumen 7-8 Uhr und 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr umzuwandeln. Bei Belassung des „Frei für Lehrer“-Zeichens wird diese Personengruppe so wenig wie eben vertretbar eingeschränkt, so dass sowohl private Zubringerfahrzeuge kurz dort halten können, zugleich aber Lehrer dies uneingeschränkt dürfen.

Ergänzend wird beantragt, das letzte Teilstück (Gerade nach der Kurve) von der Schulstraße in die Amberieustraße zur Einbahnstraße zu ändern. Somit wäre eine Zufahrt von der Schulstraße in die Amberieustraße weiterhin unverändert möglich. Eine Abfahrt von der Amberieustraße in die Schulstraße wäre dann untersagt. Da die Einbahnstraße erst unmittelbar hinter dem Schlussknick der Schulstraße beginnt, werden Anlieger der Schulstraße nicht in ihren Möglichkeiten beschnitten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Von Seiten der Polizeiinspektion Friedberg wurde die Nachfrage, ob im letzten Teilabschnitt der Schulstraße ein Haltverbot sinnvoll wäre, verneint. Dies würde vielmehr die Geschwindigkeit an dieser Stelle erhöhen und zugleich die Aufmerksamkeit verringern. Als sinnvoll erachtet wurde die Einbahnstraße wie oben geschildert. Parkende Autos würden dann immer noch für eine erhöhte Achtsamkeit und angepasste Geschwindigkeit der Fahrzeugführer sorgen. Zugleich würde der problematische Begegnungsverkehr, der als Folge manchmal ein Rückwärtsfahren erfordert, wegfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): 520 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Sämtliche Parkplätze in den östlichen Parkbuchten der Amberieustraße werden im Zeitraum von 7-8 Uhr und 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr als eingeschränkte Haltverbote ausgewiesen. Die 4 Haltverbotsplätze, die bislang „frei für Lehrer“ ausgewiesen sind, werden für die gleichen Zeiträume ebenfalls als eingeschränkte Haltverbote ausgewiesen. Bestehen bleibt der Hinweis „frei für Lehrer“.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

Der Schlussabschnitt der Schulstraße von Einmündung Amberieustraße bis zum Linksknick wird mit einem beidseitigen Haltverbot gekennzeichnet. Ebenso wird am Fußgängerüberweg auf Höhe der Hausnummer 27 der Tratteilstraße ein beidseitiges, absolutes Haltverbot errichtet, welches auf mindestens einer Fahrzeuglänge das Halten, jeweils hinter dem Fußgängerüberweg verbietet.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- 1 Plan der Örtlichkeit

TOP 10 Antrag auf ein Haltverbot (Feuerwehrezufahrt) in der Geßweinstraße 3
Vorlage: 2023/5305

Sachverhalt:

Seitens des Bauherrn eines Mehrfamilienhauses in der Geßweinstraße 3 wird ein Haltverbot zur Sicherstellung der Aufstellung eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr beantragt. Die genaue Position ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Plan am Teilstück der FINr. 295/15.

Beantragt wird ein Haltverbot (Z.283) mit dem Zusatzzeichen „Feuerwehraufstellfläche“ und dem amtlichen Zusatz „Markt Mering“. Hierbei präferiert die Feuerwehr ein beidseitiges Haltverbot.

Dieser Überlegung der Feuerwehr könnte man entgegenhalten, dass im Bereich scharfer Kurven nicht gehalten/geparkt werden darf und aus Erfahrungswerten heraus, dort keine Parktätigkeiten stattfinden. Zudem würden mit wenigen Metern Abstand zueinander 2 Haltverbotsschilder aufgestellt, was optisch als wenig sinnvoll betrachtet werden könnte.

Dem entgegen spricht die Tatsache, dass es sich zwar um eine Kurve, nicht aber um eine scharfe Kurve handelt. Die Straßenverkehrsbehörde spricht sich dafür aus, dass Empfehlungen und Vorschläge der Feuerwehr als kompetente Einschätzung örtlich vorgefundener Situationen angenommen werden sollte.

Da aber auch andere Sichtweisen geltend gemacht werden können wurden zwei alternative Beschlussvorschläge erstellt, die ein einseitiges, aber auch ein beidseitiges Haltverbot beinhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Prüfung (Schriftverkehr in der Anlage) durch die Feuerwehr Mering ist erfolgt und diese unterstützt den Antrag.

Der Antrag als auch die Stellungnahme verwenden den Begriff „Feuerwehraufstellfläche“.

Daher sei ein kurzer Hinweis erlaubt, warum im Beschlussvorschlag von einer Feuerwehrezufahrt und nicht von einer Feuerwehraufstellfläche gesprochen wird.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen sind nur amtliche Schilder, also hier das Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“ erlaubt. „Feuerwehraufstellflächen“ begründen ebenso wie private Schilder deshalb keine Haltverbote, auch wenn sie ähnlich wie amtliche Schilder aussehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein, da Kostenübernahme durch die beantragende Firma erfolgt
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Im Bereich der Geßweinstraße 3 wird ein beidseitiges Haltverbot mit Zusatzzeichen „Feuerwehrezufahrt“ und dem amtlichen Zusatz „Markt Mering“ auf Seite der Teilflächenflurnummer 295/15 und gegenüber im Kurvenbereich errichtet.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, eine entsprechende Anordnung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

- Antragsschreiben mit Plan der Örtlichkeit und E-Mail der Feuerwehr

Sachverhalt:

Der Markt Mering vergibt Kleinaufträge für Kanalunterhaltungsmaßnahmen(z.B. Ausbesserungsarbeiten an Kanalschächten, Kanalrohrleitungsverschlüsse, Kanalneuanschlüsse, Revisionsschächte usw.) seit 2011 über ein Jahresleistungsverzeichnis, um wirtschaftliche Vorteile nutzen zu können.

Im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung wurden 6 Fachfirmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zur Submission am 09.02.2023 haben 3 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Übersicht mit den einzelnen Ergebnissen befindet sich unter den datenschutzrelevanten Angaben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Ein solches Jahres-LV enthält alle eventuell anfallenden Arbeiten in Einzelpositionen mit einer Stück- bzw. Mengeneinheit von „1“(also z.B. 1 Schachtabdeckung, 1 lfm Druckleitung, 1 cbm Kies etc.)Diese Einzelpositionen werden im Rahmen der Ausschreibung von den bietenden Firmen entsprechend mit Preisen versehen und zu einer Gesamtangebotssumme addiert. Die Höhe der tatsächlichen Ausgaben richtet sich nach dem anfallenden Arbeitsaufwand für das jeweilige Jahr. Die Bauverwaltung geht gemäß den Erfahrungen aus den letzten Jahren von einer Gesamtabrechnungssumme von ca. 90.000,- € brutto aus.

In der „haushaltslosen Zeit“ gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (vorläufige Haushaltsführung), insbesondere Abs. 1, Nr. 1:

(1)Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde:

1.)finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen (...)

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): ca. 90.000 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushaltsplan für 2023 sind auf der Haushaltsstelle 7000-5100 für Kanalsanierungsmaßnahmen insgesamt (Kleinmaßnahmen, Schadensbehebung aus TV-Untersuchung, Sanierungen in offener und geschlossener Bauweise) 350.000,- € eingestellt.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt die Abwicklung von Kleinbaumaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis und erteilt der Verwaltung die Bevollmächtigung zur Vergabe des Auftrages an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Ditsch, Prittriching, zum Bruttoangebotspreis von 43.827,62 €.

Abstimmungsergebnis:

13:0

Anlage/n:

-/-

Sachverhalt:

MGR Lutz berichtet, dass in der Tunnelstraße (Bereich Unterführung) die neu angebrachte Fahrbahnmarkierung schlecht ausgeführt sei.

Die Markierungen wurden von der Firma Pfnür auf die vorgegebenen Stellen in 2 Arbeitsgängen (1 - Grundmarkierung am 27.10.22, 2 - Aufbringen von Agglomeraten am 07.11.2022) aufgebracht. Die Oberfläche der Agglomerate weist eine grobe Struktur auf. Grund dafür ist die akustische und reflektierende Wirkung.

Nach einer Besichtigung vor Ort wurde festgestellt, dass diese norm- und fachgerecht aufgebracht wurde.

MGR Lutz stellt in der Sitzung klar, dass die Arbeit aus seiner Sicht nicht schlecht ausgeführt sei, sondern dass es aus seiner Sicht keinen sinnvollen Grund für die nachträgliche Markierung an dieser Stelle gibt.

Sachverhalt:

Zur Anfrage 2 durch **MGR Lutz** bzgl. Umsetzungsstand verkehrsrechtliche Maßnahmen am Schulzentrum kann die Straßenverkehrsbehörde Folgendes mitteilen.

Bei der vorangehenden Besichtigung vor Ort wurden folgende Punkte alles problematisch erachtet:

1. Die Ausschilderung im Einmündungsbereich von der Tratteilstraße in die Amberieustraße bzgl. der Verkehrszeichen. Dabei konnte sowohl das Zeichen 220 (Einbahnstraße) welches die Zufahrt der Parkplätze zum Kindergarten regelt, als auch die beiden Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) welche die Befahrung der Amberieustraße aus Richtung Tratteilstraße kommend verbieten, von Fahrzeugführern unter gewissen Voraussetzungen falsch interpretiert werden.

Durchgeführte Verbesserung: Die Schilder wurden vom Winkel bzw. der Position so verändert angebracht, dass eine Fehlinterpretation nunmehr als unwahrscheinlich angesehen werden kann.

2. Der Fußgängerüberweg in der Tratteilstraße an dem der Schulwegunfall eintrat, wurde (bereits vor der Besichtigung) mit Haltverboten ausgestattet, so dass ein bislang erlaubtes Parken unmittelbar hinter dem Fußgängerüberweg nicht mehr gestattet ist. Dadurch wird die Sichtbeziehung für die Verkehrsteilnehmer erhöht.
3. Für den Kurvenbereich der Schulstraße nahe der Einmündung Amberieustraße wurde ein Haltverbot angeregt.

Unter anderem hierzu gab es eine Besichtigung mit der Polizei, die selbiges nicht unterstützt, allerdings eine Einbahnstraßenregelung vorschlägt. Hierzu gibt es einen Beschlussvorschlag in dieser Sitzung.

4. Bzgl. der „Elterntaxis“ wurden zu wenig tatsächlich verfügbare Parkplätze erkannt. Hierzu gibt es ebenfalls einen Beschlussvorschlag in dieser Sitzung um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, in geringem Umfang durch geleistete Tätigkeiten des Bauhofs

Ausgaben:

Einmalig (brutto): unter 100 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

TOP **Bekanntgabe zu Anfrage 3 durch MGR'in Singer-Prochazka vom**
12.3 **16.01.2023: Baumfällung in der Bahnhofstraße**
 Vorlage: 2023/5261

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.01.2023 berichtete **MGR'in Singer-Prochazka** von einer Fällung eines alten, großen Baumes auf einem öffentlichen Grünstreifen in der Bahnhofstraße auf Höhe des AWO-Heimes. Sie erkundigt sich ferner, ob an dieser Stelle eine Nachpflanzung durchgeführt wird. **Erster Bürgermeister Mayer** sichert zu, den Sachverhalt abzuklären.

Laut Auskunft von **Herrn Hirner** musste der Baum gefällt werden, da eine Baumgutachterin bestätigte, dass der Baum hohl und krank war. Laut **Herr Hirner** wird im nächsten Herbst eine Nachpflanzung vorgenommen.

TOP **Bekanntgabe zur Anfrage 3 durch MGR'in Singer-Prochazka vom**
12.4 **17.11.2022: Feuerwehrfahrt Münchener Straße 37**
 Vorlage: 2022/5171-02

Sachverhalt:

MGR'in Singer-Prochazka berichtete in den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses am 17.11.2022 und am 16.01.2023 von Problemen mit der Freihaltung der Feuerwehrezufahrt beim Mehrfamilienhaus Münchener Straße 37. Wie in der Sitzung von **Ersten Bürgermeister Mayer** zugesichert, wurde die Eigentümerin von der Verwaltung am 23.01.2023 schriftlich auf diesen Zustand hingewiesen und gebeten, ihre Mieter künftig anzuhalten, die Vorgaben bezüglich der Feuerwehrezufahrt einzuhalten. Sofern keine Besserung eintritt, besteht die Möglichkeit, den Vorgang an die Baukontrolle weiterzuleiten.

TOP 13 Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Mayer teilt mit, dass am 27.03.2023 die neue Brücke in der Zettlerstraße eröffnet und für den Straßenverkehr freigegeben wird.

Erster Bürgermeister Mayer teilt mit, dass das Meringer Volksfest in diesem Jahr vom 27.04. bis zum 01.05.2023 stattfindet. Der Festwirt wird Herr Holger Regler aus Eichstätt sein.

TOP 14 Anfragen

TOP 14.1 **Anfrage 1 durch MGR Lutz: Beleuchtung der Amberieuhalle und des Skaterplatzes**
Vorlage: 2023/5322

Sachverhalt:

MGR Lutz berichtet, dass in der Amberieuhalle dauerhaft, auch während der Nacht und am Wochenende, das Licht brennt. **Erster Bürgermeister Mayer** sichert eine Weiterleitung des Sachverhaltes an das zuständige Landratsamt zu.

MGR Lutz berichtet zudem, dass die Flutlichtanlage auf der Skateranlage in Mering oftmals während der späten Nachtzeiten angeschaltet ist. **Erster Bürgermeister Mayer** sichert eine Überprüfung zu.

TOP 14.2 **Anfrage 2 durch MGR Bachmeir: Windkraft-Konzentrationsflächen**
Vorlage: 2023/5323

Sachverhalt:

MGR Bachmeir erkundigt sich, ob auch in Mering die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationsflächen geplant sind. **Erster Bürgermeister Mayer** teilt mit, dass dies aktuell nicht geplant sei, er sichert aber eine Prüfung durch die Verwaltung zu.

TOP 14.3 **Anfrage 3 durch MGR Resch: Beleuchtung im Hort 1**
Vorlage: 2023/5324

Sachverhalt:

MGR Resch berichtet, dass auch im Hort 1 in Mering das Licht dauerhaft auch während der Nachtzeiten brennt. **Erster Bürgermeister Mayer** sichert hierzu eine Rücksprache mit dem Träger zu.

TOP 14.4 **Anfrage 4 durch MGR Heigl: defekte öffentliche Toilette am Marktplatz**
Vorlage: 2023/5325

Sachverhalt:

MGR Heigl erkundigt sich, ob die defekte, öffentliche Toilette am Marktplatz bereits repariert wurde. Es ist nicht bekannt, ob dies schon geschehen ist. **Erster Bürgermeister Mayer** teilt aber mit, dass sich das Marktbauamt um die Angelegenheit kümmert. Aufgrund der Häufigkeit von Schäden appelliert **Erster Bürgermeister Mayer** an einen sachgerechten Umgang. Dies sei auch ein Grund, dass die Toilette so oft nicht funktionsfähig sei.

TOP 14.5 **Anfrage 5 durch MGR Kuhnert: Beleuchtung der Wertstoffsammelstelle**
Vorlage: 2023/5326

Sachverhalt:

MGR Kuhnert teilt mit, dass auch auf dem Gelände der Wertstoffsammelstelle in der Nacht Licht brennt. **Erster Bürgermeister Mayer** teilt mit, dass dies in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes fällt, er sichert aber zu, den Sachverhalt an die zuständige Stelle weiterzugeben.

TOP **Anfrage 6 durch MGR Schiele: Sachstand Verkäufe im Gewerbepark Mering West**
14.6 **Vorlage: 2023/5327**

Sachverhalt:

MGR Schiele erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand der Verkäufe im Gewerbepark Mering West. **Erster Bürgermeister Mayer** verweist auf die Bekanntgabe in der letzten Sitzung des Marktgemeinderates und teilt mit, dass die nächste Sitzung des PAGM am 23.03.2023 stattfindet.